

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 30. Dezember 1971

Nummer 140
Letzte Nummer

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	23. 11. 1971	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Teils IV der Anlage 1a zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst) vom 16. September 1971	2166
21220	6. 11. 1971	Änderung der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein	2173
23212		Berichtigungen a) zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 (MBL. NW. S. 1658) Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten b) zum RdErl. d. Innenministers v. 30. 8. 1971 (MBL. NW. S. 1736) Gasfeuerstätten besonderer Art	2173 2173
652	20. 12. 1971	RdErl. d. Innenministers Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen	2178
8051	1. 12. 1971	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr Durchführung des Sechsten Abschnitts des Jugendarbeitsschutzgesetzes; Gesundheitliche Betreuung	2174

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Titel	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei —	
9. 12. 1971	Bek. — Konsulat der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, Dortmund	2178
9. 12. 1971	Bek. — Ungültigkeit eines konsularischen Ausweises	2178
	Innenminister	
9. 12. 1971	Bek. — Öffentliche Sammlungen	2178
	Hinweise	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 23 v. 1. 12. 1971	2179
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 58 v. 27. 12. 1971	2180
	Nr. 59 v. 29. 12. 1971	2180

I.

20310

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung
des Teils IV der Anlage 1 a zum BAT
(Angestellte
im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst)
vom 16. September 1971**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 4.27 — IV 1 —
u. d. Innenministers — II A 2 — 7.21.14 — 1/71 —
v. 23. 11. 1971

Nachstehenden Tarifvertrag, mit dem die Anlage 1 a zum Bundesangestellten-Tarifvertrag (BAT) vom 23. Februar 1961, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers v. 24. 2. 1961 (SMBL. NW. 20310), geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des Teils IV der Anlage 1 a
zum BAT (Angestellte im nautischen und schiffsmaschinen-
technischen Dienst)
vom 16. September 1971**

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport
und Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des Teils IV der Anlage 1 a zum BAT

Bei der Weiteranwendung des Teils IV der Anlage 1 a des zum 31. Dezember 1969 gekündigten Bundes-Angestellten-tarifvertrages (BAT) sind die nachstehenden Vorschriften in der folgenden Fassung anzuwenden:

1. Abschnitt C erhält die folgende Fassung:

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der Freien Hansestadt Bremen und der Freien und Hansestadt Hamburg geltenden Abschnitts wird abgesehen.

2. Abschnitt D erhält die folgende Fassung:

D.

Angestellte im nautischen und schiffsmaschinentechnischen Dienst der Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen
(Hierzu Protokollnotizen Nrn. 1 bis 3)

1. Für Angestellte, die ihre Tätigkeit auf Schiffen oder schwimmenden Geräten ausüben, gilt dieser Abschnitt nur, wenn die Schiffe oder schwimmenden Geräte in den nachstehenden Tätigkeitsmerkmalen genannt oder im Anhang aufgeführt sind.
2. Dieser Abschnitt gilt nicht für Angestellte auf Fischereischutzbooten und Fischereiforschungsschiffen.

Vergütungsgruppe IVb

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist, wenn sie sich in dieser Tätigkeit in der Vergütungsgruppe Va mindestens fünf Jahre bewährt haben und sich durch besonders verantwortliche Tätigkeit und durch besondere Leistungen aus der Vergütungsgruppe Va herausheben.
2. Lotsen sowie Radarbeobachter mit Patent AG, die sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als solche in der Vergütungsgruppe Va bewährt haben.

3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe Va bewährt haben.

Vergütungsgruppe Va

1. Nautische Angestellte mit Patent AG, die an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AG entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist.*
2. Lotsen sowie Radarbeobachter mit Patent AG nach erfolgreicher Beendigung ihrer Vorbildung oder Vorbereitung im Landes- oder Bundesdienst und Aufnahme der entsprechenden Tätigkeit.
3. Schiffsführer mit Patent AG auf Schiffen der Klasse 2.

Vergütungsgruppe Vb

1. Schiffsführer
 - a) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
 - b) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 3, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe Vc bewährt haben.
2. Geräteführer mit Patent AK auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS.
3. Geräteführer
 - a) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
 - b) mit Patent CMA auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS,
 - c) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
 - d) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS, wenn sie sich in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als Geräteführer in der Vergütungsgruppe Vc bewährt haben.
4. Erste Steuerleute mit Patent AM auf Schiffen der Klasse 2, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe Vc bewährt haben.
5. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
 - a) mit Patent CMA auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
 - b) mit Patent CMA auf Schiffen der Klasse 2 über 1000 PS,
 - c) mit Patent CMA auf Schiffen der Klasse 3 über 1000 PS,
 - d) mit Patent CMA auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS, wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit als Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten auf den jeweiligen Schiffen oder Geräten in der Vergütungsgruppe Vc bewährt haben.

Vergütungsgruppe Vc

1. Lotsen sowie Radarbeobachter mit Patent AG für die Dauer der Zeit, in denen sie auf ihre spätere Tätigkeit als Lotsen oder Radarbeobachter im Landes- oder Bundesdienst vorgebildet oder vorbereitet werden.
2. Schiffsführer
 - a) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS,
 - b) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
 - c) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 3.
3. Geräteführer
 - a) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 1 über 249 bis 400 PS,
 - b) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
 - c) mit Patent CMA W auf Geräten der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS,

- d) mit Patent CMa auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS,
 - e) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
 - f) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 4 über 249 PS mit eigenem Fahrtrieb,
 - g) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS.
4. Erste Steuerleute
mit Patent AM auf Schiffen der Klasse 2.
5. Zweite Steuerleute
mit Patent AM auf Schiffen der Klasse 2,
wenn sie sich als solche in einer mindestens fünfjährigen Berufstätigkeit in der Vergütungsgruppe VIb bewährt haben.
6. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
- a) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS,
 - b) mit Patent CMa auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
 - c) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS,
 - d) mit Patent CMa auf Schiffen der Klasse 2 über 1000 PS,
 - e) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
 - f) mit Patent CMa auf Schiffen der Klasse 3 über 1000 PS,
 - g) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
 - h) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
 - i) mit Patent CMa auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS,
 - k) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS.

Vergütungsgruppe VIb

1. Nautische Angestellte mit Patent AK, die als Gehilfen der in die Vergütungsgruppe Va oder IVb eingruppierten nautischen Angestellten mit Patent AG oder entsprechenden Beamter an Land Tätigkeiten ausüben, für die das Patent AK entweder vorgeschrieben oder notwendige Voraussetzung ist (z. B. Hafenkontrolleure), sowie nautische Angestellte mit Binnenschifferpatent (Protokollnotiz Nr. 1 Buchst. e), die an Land ausschließlich oder überwiegend mit entsprechenden Tätigkeiten beschäftigt werden, sofern sie mindestens sechs Jahre nach Erwerb ihres Patents die Binnenschifffahrt beruflich betrieben haben und die strompolizeilichen sowie sonstigen für die in Betracht kommenden Binnenwasserstraßen maßgeblichen Bestimmungen einwandfrei beherrschen.
2. Schiffsführer
- a) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Schiffen der Klasse 1 über 249 bis 400 PS,
 - b) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS,
 - c) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 4.
3. Geräteführer
- a) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt oder mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 1 über 50 bis 100 PS,
 - b) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 1 über 100 bis 249 PS,
 - c) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 2 über 249 bis 400 PS,
 - d) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 2 über 400 bis 700 PS,
 - e) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 3 über 100 bis 249 PS,

- f) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 3 über 249 bis 400 PS,
 - g) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 4 über 100 PS ohne eigenen Fahrtrieb,
 - h) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 4 bis 100 PS mit eigenem Fahrtrieb,
 - i) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 4 über 100 bis 249 PS mit eigenem Fahrtrieb,
 - k) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt oder mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 5 über 50 t bis 150 t Hubkraft oder über 100 bis 249 PS.
4. Steuerleute
- a) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS,
 - b) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
 - c) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 3 bis 400 PS mit gründlichen Kenntnissen und Erfahrungen im Seevermessungswesen und entsprechender Tätigkeit,
 - d) mit Patent AK auf Schiffen der Klasse 3 über 400 PS,
 - e) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
 - f) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS,
 - g) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS,
 - h) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
 - i) mit Patent AK auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS,
 - k) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS.

5. Zweite Steuerleute
mit Patent AM auf Schiffen der Klasse 2.
6. Leitende Maschinisten oder Alleinmaschinisten
- a) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 1 über 249 bis 400 PS,
 - b) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS,
 - c) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 2 über 249 bis 400 PS,
 - d) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 2 über 400 bis 700 PS,
 - e) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 3 bis 400 PS und auf den zur Schiffsklasse 4 gehörenden Meßschiffen und Peilschiffen, wenn sie für die Wartung und Instandhaltung schwieriger, für das Messen oder für die Seevermessung und Peilung erforderlicher Geräte (z. B. Echograph) verantwortlich sind,
 - f) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 3 über 249 bis 400 PS,
 - g) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 3 über 400 bis 700 PS,
 - h) mit Patent CKü + M auf Lotsenversetzschiffen,
 - i) mit Patent CMa W auf den zur Schiffsklasse 4 gehörenden Feuerlöschbooten, wenn sie für die Instandhaltung und Wartung der Feuerlöschanlage verantwortlich sind,
 - k) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 1 über 100 bis 249 PS,
 - l) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 1 über 249 bis 400 PS,
 - m) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 3 über 249 bis 400 PS,

- n) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 3 über 400 bis 700 PS,
- o) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 4 über 249 PS mit eigenem Fahrtrieb,
- p) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 5 über 100 bis 150 t Hubkraft.

7. Wachmaschinenisten

- a) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 1 über 700 bis 1000 PS,
- b) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 1 über 1000 PS,
- c) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 2 über 400 bis 700 PS, wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instandzuhalten haben,
- d) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS,
- e) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 2 über 1000 PS,
- f) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 3 über 400 bis 700 PS, wenn sie gleichzeitig die Leuchteinrichtungen ausliegender schwimmender Seezeichen zu warten und instandzuhalten haben,
- g) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
- h) mit Patent CMa W auf Schiffen der Klasse 3 über 1000 PS,
- i) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 1 über 400 PS,
- k) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 2 über 700 bis 1000 PS,
- l) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 2 über 1000 PS,
- m) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 3 über 700 bis 1000 PS,
- n) mit Patent CMa W auf Geräten der Klasse 3 über 1000 PS,
- o) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 5 über 150 t Hubkraft oder über 249 PS.

Vergütungsgruppe VII

1. Schiffsführer

mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Schiffen der Klasse 1 bis 249 PS.

2. Geräteführer

- a) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt oder mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 1 bis 50 PS,
- b) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 2 bis 249 PS,
- c) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 3 bis 100 PS,
- d) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 4 bis 100 PS ohne eigenen Fahrtrieb,
- e) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt oder mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 5 bis 50 t Hubkraft oder bis 100 PS.

3. Steuerleute

- a) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS,
- b) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Schiffen der Klasse 3 bis 400 PS,

- c) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 1 über 249 bis 400 PS,
- d) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 2 über 400 bis 700 PS,
- e) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 3 über 400 bis 700 PS,
- f) mit Patent AKü und mindestens zwei Jahren Fahrzeit in der Küstenfahrt auf Geräten der Klasse 5 über 100 bis 150 t Hubkraft.

4. Alleinmaschinenisten

- a) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 1 bis 249 PS,
- b) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 2 bis 249 PS,
- c) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 3 bis 249 PS,
- d) mit Patent CKü + M auf Lotsenversetzschiffen,
- e) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 4, soweit nicht anderweitig eingruppiert,
- f) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 3 über 100 bis 249 PS,
- g) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 4 über 100 bis 249 PS mit eigenem Fahrtrieb,
- h) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 1 über 50 bis 100 PS oder der Klasse 5 über 50 bis 100 t Hubkraft bzw. über 100 bis 249 PS, wenn der Geräteführer ein Nautiker ist.

5. Wachmaschinenisten

- a) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 1 über 400 bis 700 PS,
- b) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 2 über 400 bis 700 PS,
- c) mit Patent CKü + M auf Schiffen der Klasse 3 über 400 bis 700 PS,
- d) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 1 über 249 bis 400 PS,
- e) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 2 über 400 bis 700 PS,
- f) mit Patent CKü + M auf Geräten der Klasse 3 über 400 bis 700 PS.

Protokollnotizen:

Nr. 1 Patente (Befähigungszeugnisse)

- a) Für die Eingruppierung ist nur der Besitz des Patents maßgebend, das für die Ausübung der entsprechenden Tätigkeit gefordert wird. Den in den Tätigkeitsmerkmalen geforderten Patenten stehen nach Maßgabe der folgenden Übersicht die auf Grund der bis zum 31. August 1970 geltenden Rechtsvorschriften ausgestellten Patente gleich:

Geforderte Patente	Frühere Patente
AG	A 6
AM in der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe V b und in der Fallgruppe 4 der Vergütungsgruppe V c	A 5 - A 4
AM in der Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe V c und in der Fallgruppe 5 der Vergütungsgruppe VI b	A 5

Geforderte Patente	Frühere Patente
AK in den Fallgruppen 1, 2 und 3 Buchst. a und c der Vergütungs- gruppe Vb sowie in den Fall- gruppen 2 Buchst. b und c und 3 Buchst. b und e der Vergü- tungsgruppe Vc	A 4
AK in der Fallgruppe 3 Buchst. d der Vergütungsgruppe Vb, in den Fallgruppen 2 Buchst. a, 3 Buchst. a, f und g der Ver- gütungsgruppe Vc sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c, 3 Buchst. b, f und i, 4 Buchst. b, c, d, g und i der Vergütungs- gruppe Vlb	A 3
AKü und mindestens zwei Jahre Fahrzeit als Schiffsführer in der Küstenfahrt	A 2 + A 1
CMa	C 4
CMa W	C 3
CKü + M	C 2 + M

- b) Bei den Seeschiffahrtspatenten gelten für die den geforderten Patenten gleichstehenden Patente A 3 und A 4 vor Anwendung des Buchstaben a Satz 2 nachstehende Zusätze:

Zu A 3:

Den Patentinhabern stehen gleich Angestellte, die das Prüfungszeugnis oder das Befähigungszeugnis A 2 besitzen oder die Seeoffiziershauptprüfung oder die Obersteuermannsprüfung abgelegt haben, wenn sie nach dem Ablegen ihrer Prüfung mindestens 24 Monate in der Schiffsleitung als Steuer- mann oder Schiffsführer tätig gewesen sind und auf Grund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen gleichwertige Leistungen wie die Inhaber des Pa- tents A 3 erbringen.

Zu A 4:

Den Patentinhabern A 4 bzw. A 5. — A 4 stehen gleich Angestellte, die das Prüfungszeugnis A 4 oder A 5 besitzen oder die Seeoffiziershauptprüfung oder die Obersteuermannsprüfung abgelegt haben, wenn sie nach dem Ablegen ihrer Prüfung min- destens 24 Monate in der Schiffsleitung als Steuer- mann oder Schiffsführer tätig gewesen sind und auf Grund ihrer Fähigkeiten und Erfahrungen gleiche Leistungen wie die Inhaber der Patente A 4 erbringen.

- c) Bei den Seemaschinistenpatenten gelten für die den geforderten Patenten gleichstehenden Patente C 3 und C 4 vor Anwendung des Buchstaben a Satz 2 nachstehende Zusätze:

Zu C 3:

Den Patentinhabern C 3 stehen gleich Angestellte, die die Fähnrichsprüfung der Ingenieurlaufbahn oder die Maschinenmaatprüfung der früheren Kriegsmarine abgelegt haben oder die das Prü- fungszeugnis C 3 mit dem Vermerk, daß das Prüfungszeugnis nicht zur Ausfertigung des ent- sprechenden Befähigungszeugnisses berechtigt (Sperrvermerk), besitzen.

Zu C 4:

Den Patentinhabern C 4 stehen gleich Angestellte, die die Obermaschinistenprüfung der früheren Kriegsmarine abgelegt haben.

- d) Für die Eingruppierung stehen die Befähigungs- zeugnisse in der Hochseefischerei den Befähigungs-

zeugnissen als Seeschiffer oder Seesteuermann außerhalb der Hochseefischerei nach Maßgabe folgender Übersicht gleich:

Bis zum 31. August 1970 ab 1. September 1970

Patent B 1 = Patent A 1	Patent BKü
Patent B 2 = Patent A 2	Patent B 1 und
Patent B 3 = Patent A 3	Patent B 2 = Patent AKü
Patent B 4 = Patent A 3,	
Patent B 5 = Patent A 4	Patent = Patent AK BK, in der Fall- Patent B 3 und gruppe 3 Patent B 4 Buchst. d der Vergü- tungs- gruppe Vb, in den Fallgruppen 2 Buchst. a, 3 Buchst. a, f und g der Vergütungs- gruppe Vc sowie in den Fallgruppen 1, 2 Buchst. b und c, 3 Buchst. b, f und i, 4 Buchst. b, c, d, g und i der Ver- gütungs- gruppe Vlb
	Patent = Patent AK BG und in den Fall- Patent B 5 gruppen 1, 2 und 3 Buchst. a und c der Vergütungs- gruppe Vb sowie in den Fallgruppen 2 Buchst. b und c und 3 Buchst. b und e der Vergütungs- gruppe Vc

- e) Für das unter diesen Abschnitt fallende nautische Binnenschiffahrtspersonal treten an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffsbesetzungs- und Ausbildungsordnung diejenigen Befähigungs- zeugnisse, die auf Grund der für die jeweilige Binnenschiffahrtsstraße geltenden besonderen Be- stimmungen nach Bauart, Ausrüstung und Fahr- bereich des betreffenden Schiffes oder Gerätes vor- geschrieben sind.

Für das unter diesen Abschnitt fallende maschinen- technische Binnenschiffahrtspersonal tritt an die Stelle der geforderten Patente nach der Schiffs- besetzungs- und Ausbildungsordnung die erfolg- reiche Ablegung der behördeneigenen Prüfung — in den Tätigkeitsmerkmalen als Patent M bezeichnet — nach der Allgemeinen Dienstvorschrift des WSV des Bundes Nr. 1630 mit der Maßgabe, daß diese Prüfung nur zu den gleichen Eingruppierungen berechtigt wie die Seemaschinistenpatente CKü + M bzw. CMa W.

Nr. 2 Schiffs- und Geräteklasse, PS- und Hubkraftzahlen

- a) Die Zugehörigkeit der Schiffe und schwimmenden Geräte zu den in den Tätigkeitsmerkmalen genann- ten Klassen (Schiffsklassen, Geräteklassen) ergibt sich aus den Angaben des Anhangs.

- b) Bei künftigen Indienststellungen von Schiffen oder Geräten bzw. bei durch technische Änderungen bedingten Änderungen der PS- oder Hubkraftzahlen oder bei Änderung der Zweckbestimmung wird wie folgt verfahren:

- aa) Die oberste Landesbehörde, zu deren Dienstbereich das Schiff bzw. das Gerät gehört, entscheidet zunächst über die neuen PS- und Hubkraftzahlen und über die Zugehörigkeit zu der Schiffs- oder Geräteklasse.

Als PS-Zahl ist festzusetzen

1. für Schiffe (Schiffsklasse 1 bis 4) die mechanische Leistung, die unmittelbar auf die Schiffswelle wirkt,
2. für Geräte (Geräteklasse 1 bis 5) die mechanische Leistung, die unmittelbar auf die Antriebswelle derjenigen Arbeitsmaschinen wirkt, welche für die wesentliche Aufgabe des Gerätes gleichzeitig benutzt werden.

Die Zugehörigkeit zu den Schiffs- oder Geräteklassen ist nach den Grundsätzen, die sich aus Buchstaben c ergeben, festzulegen.

Dies gilt für See- und Binnenfahrzeuge.

Als unmittelbar auf die Schiffs- oder Antriebswellen wirkende mechanische Leistung gilt

bei Dampfmaschinen

die indizierte Leistung bei normaler Betriebsdrehzahl und einem günstigen Füllungsgrad,

bei Verbrennungsmotoren

die Nutzleistung nach DIN 6270 vom November 1955 bei der zugehörigen Betriebsdrehzahl, und zwar für den Schiffsantrieb (Fahrantrieb) Dauerleistung A und für die sonstigen Antriebe die Dauerleistung A und B entsprechend dem jeweiligen Verwendungszweck der Antriebsmaschine,

bei Elektromotoren

die von der Motorwelle abgegebene Nennleistung bei der Nenndrehzahl,

bei Hydraulikmotoren

die Leistung des Ölmotors, die sich errechnet aus dem verfügbaren Druckgefälle vor und nach dem Ölmotor bei dem eingestellten höchsten Betriebsdruck und aus dem ausnutzbaren Flüssigkeitsstrom des zugehörigen Pumpenaggregats.

Diese Leistungen sind auf den Leistungsschildern der Antriebsmaschine zu vermerken.

Bei Festsetzung der PS-Zahlen für Geräte der Geräteklassen 1 bis 5 sind für Eimerkettenbagger, Spüler und Greifbagger in der Regel nachstehende Arbeitsmaschinen zu berücksichtigen:

bei Eimerkettenbaggern

Turasantrieb,
Vorauswinde,
die Seitenwinde einer Geräteseite,
Eimerleiterhubwinde,

bei Spülern

Förderpumpe,
Wasserzusatzpumpe,
Verholwinde,
Hub- und Senkvorrichtung für den Saugrüssel,

bei Greifbaggern

Kranantrieb,
die Seitenwinde einer Geräteseite,
Vorauswinde.

Bei Greifbaggern mit Fahrantrieb werden die PS-Zahlen des Fahrantriebs nicht berücksichtigt.

- bb) Die oberste Landesbehörde wird ihre Entscheidung dem für Tarifrügen zuständigen Minister und den vertragschließenden Gewerkschaften

alsbald schriftlich mitteilen. Diese haben die Möglichkeit, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Eingang des Schreibens Einspruch bei der betreffenden obersten Landesbehörde zu erheben. Läuft die Einspruchsfrist ungenutzt ab, so gilt die Änderung gemäß der Entscheidung der obersten Landesbehörde als genehmigt.

- cc) Wird Einspruch erhoben, so ist in einer Verhandlung zwischen den Tarifvertragsparteien der tatsächliche Sachverhalt festzustellen. Solche Verhandlungen sollen möglichst nur einmal im Laufe eines Jahres und so rechtzeitig stattfinden, daß die Ergebnisse von der obersten Landesbehörde, zu deren Dienstbereich das Schiff bzw. das Gerät gehört, noch haushaltsmäßig berücksichtigt werden können. Das berichtigte Verzeichnis ist neu bekanntzumachen. Es bildet in der Neufassung den Inhalt des Tarifvertrages.

- dd) Das unter den Buchstaben aa bis cc aufgeführte Verfahren ist auch auf Antrag der Gewerkschaften einzuleiten, wenn die oberste Landesbehörde innerhalb einer angemessenen Frist keine Entscheidung nach Buchstabe aa fällt.

- c) Für die Einreihung der Schiffe oder Geräte in die Schiffs- bzw. Geräteklassen gelten nachstehende Grundsätze:

Schiffsklasse 1:

Dampfer und Motorschiffe mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung laut Bordliste (Schiffsführer und 2 Mann) oder mit über 100 PS;

Schiffsklasse 2:

Erste Tonnenleger der WSÄ Emden, Norden, Wilhelmshaven, Bremerhaven, Brake, Hamburg und Tönning;

Erste und Zweite Tonnenleger der WSÄ Kiel und Cuxhaven;

Schiffsklasse 3:

Erster Tonnenleger des WSA Lübeck;

Wracksucher, bei denen der Schiffsführer das Aufsuchen der Wracks unter Benutzung der hierfür an Bord befindlichen Geräte selbständig und unter alleiniger Verantwortung auszuführen hat;

Peilschiffe, bei denen der Schiffsführer die Seevermessung oder das Peilen unter Benutzung der hierfür an Bord befindlichen Geräte selbständig und unter alleiniger Verantwortung auszuführen hat oder bei denen dem Schiffsführer neben der Führung des Schiffes die verantwortliche Mitwirkung bei der Seevermessung oder beim Peilen in erheblichem Umfange obliegt;

Bereisungsschiffe, soweit sie im Sinne der Schiffsbesetzungsordnung als Fahrgastschiffe anzusehen sind;

Schiffsklasse 4:

Meßschiffe, bei denen der Schiffsführer das Messen unter Benutzung der hierfür an Bord befindlichen Geräte selbständig und unter alleiniger Verantwortung auszuführen hat oder bei denen dem Schiffsführer neben der Führung des Schiffes die verantwortliche Mitwirkung beim Messen in erheblichem Umfange obliegt;

Dampfprahme mit Sonderausrüstung für Bergungsarbeiten, Auf- und Abbau von Spülgerüsten und zur Hilfeleistung beim Tonnenlegen;

Feuerlöschboote und Peilschiffe;

Geräteklasse 1:

Eimerkettenbagger mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung laut Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann);

Geräteklasse 2:

Spüler, Schutentleerer und Gurtförderer mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung laut Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann) oder mit über 100 PS;

Geräteklasse 3:

Saugbagger mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung laut Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann);

Geräteklasse 4:

Greifbagger und Räumschiffe mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung laut Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann);

Geräteklasse 5:

Schwimmkräne und Hebeböcke mit mindestens 3 Mann planmäßiger Dauerbesatzung laut Bordliste (Geräteführer und mindestens 2 Mann) oder mit über 25 t Hubkraft oder mit über 50 PS.

Nr. 3 Berufstätigkeit

- a) Auf die Zeiten der Berufstätigkeit in der niedrigeren Vergütungsgruppe sind auch die Zeiten anzurechnen, die bei mindestens gleicher Patentanforderung in der gleichen oder einer höheren Vergütungsgruppe auf Schiffen oder schwimmenden Geräten oder bei Landdienststellen dieses Abschnitts oder des Teils IV Abschnitt C zurückgelegt worden sind.
- b) Auf die Zeiten der Berufstätigkeit in der niedrigeren Vergütungsgruppe können auch Zeiten angerechnet werden, die bei mindestens gleicher Patentanforderung auf sonstigen Schiffen oder schwimmenden Geräten mit entsprechender Tätigkeit zurückgelegt worden sind.

Verzeichnis

der Schiffe und schwimmenden Geräte der Häfen- und Schifffahrtsverwaltung und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Niedersachsen und der Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Name des Schiffes oder Gerätes	Art des Schiffes oder Gerätes	Maschinen- leistung in PS	Bei Geräten der Geräte- klasse 5: Hub- kraft (in t)	Gültig ab	Bemerkungen
Land Niedersachsen					
Regierungsbezirk Aurich					
a) Häfen- und Schifffahrtsverwaltung					
Schiffsklasse 1					
Hydra	Schleppschiff	190	—	1. 4. 1958	—
Rysum	Schleppschiff	250	—	1. 4. 1958	—
Wilgum	Schleppschiff	250	—	1. 4. 1958	—
Geräteklasse 1					
ED IX	Eimerkettenbagger	250	—	1. 4. 1958	—
Husum	Eimerkettenbagger	300	—	1. 4. 1958	—
Geräteklasse 2					
Spüler V	Spüler	1440	—	1. 4. 1958	mit elektrischer Stromversorgung von Land
Spüler VI	Spüler	1900	—	1. 4. 1958	—
Geräteklasse 3					
Granat	Greifbagger	80	—	1. 4. 1958	ohne eigenen Fahr- antrieb
Vampir	Saugebagger	387	—	1. 1. 1971	—
b) Wasserwirtschaftsverwaltung					
Schiffsklasse 1					
Balteringe	Arbeits- und Laborschiff	1000	—	1. 1. 1971	—
Burchana	Arbeitsschiff	320	—	1. 10. 1966	—
Janssand	Landungsmotorschiff	440	—	1. 1. 1971	—
Kopersand	Landungsmotorschiff	440	—	1. 1. 1971	—
Lütje Hörn	Motorfrachtschiff	120—140	—	15. 4. 1959	—
Memmert	Arbeits- und Bereisungs- schiff	180	—	15. 4. 1959	—
Nynorderoog	Peilschiff	170	—	1. 10. 1966	—
Schiffsklasse 3					
Buise	Bereisungs- und Ver- messungsschiff	120	—	1. 4. 1958	—
Aurich	Bereisungs- und Vermessungsschiff	130	—	1. 4. 1958	—
Regierungsbezirk Stade					
a) Häfen- und Schifffahrtsverwaltung					
Schiffsklasse 1					
Alte Liebe	Schleppschiff	560	—	1. 2. 1966	—
Wasserbau	Arbeitsschiff	440	—	1. 1. 1971	—
Woltmann	Schleppschiff	268	—	1. 4. 1958	—
Schiffsklasse 3					
Hugo Lentz	Meß- und Inspektionsschiff	1000	—	1. 1. 1971	—
Geräteklasse 1					
Ritzbüttel	Eimerkettenbagger	285	—	1. 4. 1958	—
b) Wasserwirtschaftsverwaltung					
Schiffsklasse 1					
Tümmeler	Schlepp- und Bereisungs- schiff	104	—	15. 5. 1960	—

Name des Schiffes oder Gerätes	Art des Schiffes oder Gerätes	Maschinen- leistung in PS	Bei Geräten der Geräte- klasse 5: Hub- kraft (in t)	Gültig ab	Bemerkungen
Verwaltungsbezirk Oldenburg					
a) Häfen- und Schiffsverkehrsverwaltung					
Schiffsklasse 1					
Rüscher	Motorschiff	108	—	1. 1. 1971	—
Wilhelm Ostendorf	Hafenschlepper	250	—	1. 4. 1958	—
b) Wasserwirtschaftsverwaltung					
Schiffsklasse 1					
Jappensand	Landungsmotorschiff	450	—	1. 1. 1971	—
Land Nordrhein-Westfalen					
Schiffsklasse 1					
Bussard	Stromaufsichts- und Schleppboot	370	—	1. 11. 1971	—
Schiffsklasse 3					
Max Prüss	Bereisungs- und Forschungsschiff	680	—	1. 5. 1964	—

§ 2

Übergangsvorschriften

(1) Die Eingruppierung der unter diesen Tarifvertrag fallenden Angestellten, die bis zum 31. Juli 1971 günstiger als nach diesem Tarifvertrag eingruppiert worden sind, wird durch das Inkrafttreten dieses Tarifvertrages nicht berührt.

(2) Angestellte, die am 31. Juli 1971 im Arbeitsverhältnis gestanden haben und nach diesem Tarifvertrag die Tätigkeitsmerkmale einer höheren als ihrer bisherigen Vergütungsgruppe erfüllen, werden nach § 27 Abschnitt A Abs. 3 höhergruppiert.

(3) Soweit die Eingruppierung von der Zurücklegung einer Zeit der Berufstätigkeit oder der Bewährung in einer bestimmten Vergütungsgruppe abhängt, rechnet zu dieser Zeit auch die vor dem Inkrafttreten dieses Tarifvertrages zurückgelegte Zeit, in der der Angestellte in der Vergütungsgruppe eingruppiert gewesen wäre, wenn der Tarifvertrag bereits gegolten hätte.

(4) Wurden bis zum Inkrafttreten dieses Tarifvertrages von den Angestellten bei gleichen Tätigkeiten für ihre Eingruppierung niedrigere Patente gefordert, als sie für die Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag verlangt werden, reichen diese niedrigeren Patente zur Eingruppierung nach diesem Tarifvertrag aus, wenn die bisherigen Tätigkeiten unverändert ausgeübt werden. Das gleiche gilt, soweit in einzelnen Tätigkeitsmerkmalen die Patentanforderung um das Patent CMot erweitert worden ist.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. August 1971 in Kraft.

Bremen, den 16. September 1971

— MBl. NW. 1971 S. 2166.

21220**Änderung
der Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein**

Vom 6. November 1971

Die Kammerversammlung der Ärztekammer Nordrhein hat in ihrer Sitzung vom 6. November 1971 folgende

Änderung der Berufsordnung beschlossen, die durch Erlass des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 7. Dezember 1971 — VI B 1 — 15.03.43 — genehmigt worden ist:

Artikel 1

Die Berufsordnung der Ärztekammer Nordrhein vom 29. Dezember 1956 (SMBI. NW. 21220) wird wie folgt geändert:

In § 32 Abs. 5 Nr. 11 wird die letzte Zeile ersetzt durch

- 1 Jahr Innere Medizin
- 4 Jahre Fachgebiet, davon mindestens
 - 1 Jahr in der medizinischen Chemie
 - 1 Jahr in der medizinischen Mikrobiologie
 - 1 Jahr in der medizinischen Immunologie.

Artikel 2

Diese Änderung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft.

— MBl. NW. 1971 S. 2173.

23212**Berichtigungen**

Betr.: Richtlinien für den Bau und Betrieb von Tragluftbauten; RdErl. v. 30. 8. 1971 (MBl. NW. S. 1658)

In Abschnitt 2.3.3 Zeilen 7 und 10 der Richtlinien muß es statt „max n φ“ richtig heißen „max n φ“.

Betr.: Gasfeuerstätten besonderer Art;
RdErl. v. 30. 8. 1971 (MBl. NW. S. 1736)

In Nummer 1.16 Zeile 2 muß es statt „Nummern 12 und 14“ richtig heißen „Nummern 1.2 und 1.4“.

— MBl. NW. 1971 S. 2173.

8051

**- Durchführung
des Sechsten Abschnitts des
Jugendarbeitsschutzgesetzes
Gesundheitliche Betreuung**

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales — III C 2 — 8428 (III Nr. 20/1971) u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr — III A 1 — 11 — 52 v. 1. 12. 1971

Der Gem. RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 20. 3. 1962 (SMBL. NW. 8051) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

Der Sechste Abschnitt des Jugendarbeitsschutzgesetzes (JArbSchG) — §§ 45 bis 53 — regelt die gesundheitliche Betreuung der Jugendlichen. Zur einheitlichen Durchführung der danach vorgeschriebenen ärztlichen Untersuchungen vor Arbeitsaufnahme und während des Beschäftigungsverhältnisses hat der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung auf Grund von § 53 Abs. 1 JArbSchG die Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013), — im folgenden Bundesverordnung genannt — erlassen. Dieser Verordnung sind als Anlage Mustervordrucke für die Aufzeichnung der Untersuchungsbefunde (§ 46 Abs. 2 JArbSchG), die Mitteilung an die Eltern und die Bescheinigung für den Arbeitgeber (§ 46 Abs. 3 JArbSchG) beigelegt, deren Benutzung in §§ 3, 5 und 6 der Bundesverordnung zwingend vorgeschrieben ist. Die untersuchenden Ärzte können die Vordrucke von den Dienststellen der Verwaltungsbezirke der Ärztekammern oder im Formularhandel beziehen. § 2 der Bundesverordnung bestimmt ferner, daß die Kosten der Untersuchungen, die nach § 50 JArbSchG vom Land zu tragen sind, nur erstattet werden, wenn der Vergütungsanforderung des Arztes ein Untersuchungsberechtigungsschein (UB-Schein) beigelegt ist; dieser UB-Schein wird von der nach Landesrecht zuständigen Stelle ausgegeben. Eine tabellarische Übersicht über die wichtigsten Vorschriften, die bei der Ausgabe von UB-Scheinen zu beachten sind, enthält Anlage 1. Die Landesregierung hat in der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. Februar 1962 (GV. NW. S. 74) — 2. AVO —, zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. Juni 1968 (GV. NW. S. 203), — SGV. NW. 805 — die Zuständigkeit geregelt und gleichzeitig nach § 53 Abs. 2 JArbSchG die Höhe der Vergütung für die einzelnen Untersuchungen festgesetzt.

2. Nummer 1.4 erhält folgende Fassung:

1.4 Einzelfragen sind in dem Heft „Verordnungen über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 in der Fassung der VO zur Änderung der VO über die ärztlichen Untersuchungen nach dem JArbSchG vom 5. September 1968 mit Erläuterungen von Dr. med. R. Wagner und Dr. med. KG. Milde“ behandelt. Herausgeber und Verlag: Kohlhammer GmbH., Köln.

3. Nach Nummer 2.1 wird folgende neue Nummer 2.2 eingefügt:

2.2 Grundsätzlich werden die UB-Scheine an die Jugendlichen selbst oder die Personensorgeberechtigten ausgegeben. Zur Vereinfachung des Verfahrens z. B. bei Sammelanforderungen — können sie auch Arbeitgebern ausgehändigt werden. In diesem Fall ist der Arbeitgeber darauf hinzuweisen, daß der UB-Schein dem Jugendlichen auszuhändigen ist, und zwar so rechtzeitig, daß er eine eigene Arztwahl treffen kann.

**4. Die bisherigen Nummern 2.2 bis 2.7
werden die Nummern 2.3 bis 2.8**

5. In Nummer 2.3 (neu)

werden die Worte „des Untersuchungsbogens (Anlage 1 der Bundesverordnung)“ durch folgende Worte ersetzt:
der Untersuchungsbogen (Anlagen 1 und 1a der Bundesverordnung)

6. In den Nummern 2.4 und 2.5 (neu)

werden die Worte „Nr. 2.2“
durch die Worte „Nr. 2.3“ und
die Worte „Nr. 2.3“
durch die Worte „Nr. 2.4“
ersetzt.

7. In Nummer 2.7 (neu)

wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „1“ durch die Zahl „2“ ersetzt.

8. Nummer 3.11 erhält folgende Fassung:

3.11 Der Pauschbetrag, der in § 2 Abs. 1 Satz 1 der 2. AVO festgesetzt worden ist, gilt für alle Untersuchungen, für die nach § 3 der Bundesverordnung die Verwendung der Untersuchungsbogen (Anlagen 1 und 1a der Bundesverordnung) zwingend vorgeschrieben ist (s. Nr. 2.3).

9. Nummer 3.12 erhält folgende Fassung:

3.12 Nach § 3 Abs. 1 der 2. AVO ist den kreisfreien Städten und Landkreisen (jetzt: Kreisen) aufgegeben, die Beträge, die für die ärztlichen Untersuchungen vergütet werden, auszuführen. Es wird den Kreisen und kreisfreien Städten empfohlen, die Dienststellen, die sie mit der Auszahlung der Vergütung beauftragen, in geeigneter Weise bekanntzumachen.

10. Nach Nummer 3.13

wird folgende neue Nummer 3.14 angefügt:

3.14 Pauschbeträge sind nicht auszuführen für Untersuchungen von Personen, die am Tag des Beginns der Untersuchung bereits 18 Jahre alt, also nicht mehr Jugendliche im Sinn von § 2 Abs. 2 JArbSchG waren.

11. In Nummer 3.21

erhält Buchstabe b) folgende Fassung:

b) Kostentarif für die klinischen Anstalten und medizinisch-theoretischen Institute der Wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 9. Juli 1970.

12. In Nummer 3.25

wird nach dem Wort „Anlage“ die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ ersetzt.

13. Nummer 3.26 erhält folgende Fassung:

3.26 Es ist möglich, daß der untersuchende Arzt, der im Besitz des UB-Scheines ist, eine Ergänzungsuntersuchung, die er für notwendig erachtet, in Einzelfällen selbst vornimmt (z. B. eine Röntgenaufnahme). In diesen Fällen hat er die Überweisung auf seinen Namen auszustellen. Besteht der Verdacht, daß Ergänzungsuntersuchungen als Routineuntersuchungen vorgenommen werden (z. B. weil Eigenüberweisungen in erheblichem Umfang vorliegen) oder gehen die Honorarforderungen eines Arztes nicht nur gelegentlich weit über den üblichen Rahmen hinaus, so ist eine Überprüfung zu veranlassen und hierbei der zuständige Staatliche Gewerbearzt einzuschalten. Die Honorarforderungen sind in diesen Fällen erst zu begleichen, nachdem festgestellt worden ist, daß sie gerechtfertigt sind.

Anlage 1

14. Nummer 3.33 erhält folgende Fassung:

3.33 Verjährte Honoraransprüche sind nicht mehr zu erfüllen. Die Forderungen der Ärzte verjähren gemäß § 196 Abs. 1 Nr. 14 i. V. § 201 BGB in zwei Jahren, beginnend mit dem Schluß des Kalenderjahrs, in dem sie entstanden sind.

15. In Nummer 4.2 bis 4.6

wird das Wort „Landkreise“ jeweils durch das Wort „Kreise“ ersetzt.

16. In Nummer 4.2

werden ersetzt

die Zahl 0611 durch die Zahl 0711 und

die Zahl 310 durch die Zahl 526 4.

Anlage 1

17. Die neue Anlage 1 erhält folgende Fassung: (s. Anlage 1)

18. Die bisherige Anlage 1 wird

Anlage 2

Anlage 2.

Sie erhält folgende Fassung: (s. Anlage 2)

19. Die bisherige Anlage 2 wird Anlage 3.

Dieser Erlaß ergeht im Einvernehmen mit dem Finanzminister und dem Innenminister.

Übersicht
über die wichtigsten Vorschriften, die bei der Ausgabe von Untersuchungsberechtigungsscheinen für Jugendliche unter 18 Jahren (s. Anm. 1) zu beachten sind

Keine UB-Scheine erhalten	UB-Scheine werden ausgegeben für	Erste Ausgabe erfolgt für	Unterlagen, die bei der ersten Ausgabe vorzulegen sind	Wiederholte Ausgabe erfolgt für	Unterlagen, die bei der wiederholten Ausgabe vorzulegen sind
1	2	3	4	5	6
a) Jugendliche, die weder in NW gemeldet sind, noch hier arbeiten b) Personen, die bereits 18 Jahre alt sind c) Jugendliche, die nur geringfügig oder nicht länger als 2 Monate mit leichten Arbeiten, von denen keine gesundheitlichen Nachteile zu befürchten sind, beschäftigt werden (§ 45 JArbSchG) d) Jugendliche für eine Er- gänzungsuntersuchung (Nr. 2.6)	I. Erstuntersuchungen (§ 45 Abs. 1 JArbSchG) — s. Anm. 2) — II. Nach- untersuchungen (§ 45 Abs. 2 JArbSchG) — s. Anm. 3) — III. Außerordentliche Nach- untersuchungen (§ 45 Abs. 3 JArbSchG) — s. Anm. 2) — IV. Untersuchungen auf Veranlassung des Staatl. Gewerbeaufsichts- oder Bergamts (§ 48 JArbSchG)	a) Untersuchung innerhalb der letzten 12 Monate vor Aufnahme eines ersten Beschäftigungsverhältnisses (Nr. 2.3 a) b) Nachholen einer ver-säumten Untersu-chung zu a) (Nr. 2.3 Abs. 3)	Es genügt Überprüfung nach der Meldekartei und Befragung des Jugendlichen (Nr. 2.3 Abs. 2 und Nr. 2.5 Abs. 1)	a) Wiederholte Erstunter-suchung, wenn der Ju-gendliche seine erste Be-schäftigung nicht mehr als einem Jahr seit der Erstuntersu-chung aufnimmt (Nr. 2.4 a) b) Untersuchung beim Wechsel des Arbeitge-bers, wenn die letzte Untersuchung vor Auf-nahme der neuen Be-schäftigung länger als 1 Jahr zurückliegt (Nr. 2.4 b) c) s. Anm. 3)	Zu Spalte 5a: Zu Spalte 5b: Bescheinigung des bisher-igen Arbeitgebers, aus der hervorgeht, wann der Ju-gendliche den Arbeitgeber wechseln wird und wann die letzte Untersuchung stattgefunden hat (Nr. 2.5 a) Bescheinigung des Arbeitgebers darüber, daß und seit wann der Jugendliche dort beschäftigt ist (Nr. 2.5 b) Eine entsprechende Be-scheinigung des Arztes (Nr. 2.5 c) Eine entsprechende Be-scheinigung des Staatl. Ge-werbeaufsichts- oder Berg-amts (Nr. 2.5 d)

1) UB-Scheine werden auch ausgegeben an jugendliche Ausländer, die in NW arbeiten, selbst wenn sie in der Bundesrepublik keinen Wohnsitz haben (Grenzländer).

2) Wechselt der Jugendliche während des Laufs der Nachuntersuchungsfrist (§ 45 Abs. 1-3 JArbSchG), also vor Ablauf des ersten Beschäftigungsjahrs, den Arbeitgeber, so ist die ärztliche Bescheinigung über die Erst-untersuchung pp. dem neuen Arbeitgeber auf dessen Verlangen und Kosten unverzüglich anzuhändigen (§ 47 JArbSchG).

3) Wird glaubhaft gemacht, daß ein UB-Schein abhanden gekommen ist, ist ein zweiter Schein auszugeben, als Ersatzschein zu kennzeichnen und die Ausgabe ebenfalls zu vermerken (2.5 letzter Absatz).

Land Nordrhein-Westfalen

Hinweis für den Arzt!
Nur gültig für Jugendliche unter 18 Jahren.

Untersuchungsberechtigungsschein

nach der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013), zur Erstuntersuchung — Nachuntersuchung — außerordentlichen Nachuntersuchung — Untersuchung auf Veranlassung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts bzw. Bergamts*)

Achtung! Hinweis für Jugendliche: Sie haben das Recht, den Arzt frei zu wählen!

für

Name, Vorname

geb. am

Anschrift (Hauptwohnung)

Ausgebende Behörde:

Datum, Unterschrift und Dienststempel

*) Nichtzutreffendes ist von der Ausgabestelle zu streichen.

An

Stadtverwaltung/Kreisverwaltung in¹⁾

Der/Die vorgenannte Jugendliche wurde von mir am²⁾ nach dem 6. Abschnitt des Jugendarbeitsschutzgesetzes vom 9. 8. 1960 (BGBl. I S. 665) i. V. mit der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz vom 2. 10. 1961 (BGBl. I S. 1789), geändert durch Verordnung vom 5. September 1968 (BGBl. I S. 1013), erstuntersucht — nachuntersucht — außerordentlich nachuntersucht — auf Veranlassung des Staatl. Gewerbeaufsichtsamts bzw. Bergamts untersucht³⁾. Das Ergebnis der von mir für notwendig gehaltenen Ergänzungsuntersuchungen durch⁴⁾

habe ich bei meiner Beurteilung im Untersuchungsbogen berücksichtigt.

Eine außerordentliche Nachuntersuchung nach § 45 Abs. 3 JArbSchG habe ich/nicht³⁾ für den Zeitpunkt angeordnet.

Um Überweisung des Pauschbetrags nach § 53 Abs. 2 JArbSchG auf mein Konto Nr. bei wird gebeten.

Datum Stempel

Unterschrift des Arztes

¹⁾ Zuständig ist die Stadtverwaltung oder Kreisverwaltung, in deren Bezirk der Untersuchungsberechtigungsschein ausgegeben worden ist.

²⁾ Als Tag der Untersuchung gilt der Tag der abschließenden Beurteilung (§ 1 Abs. 2 der Verordnung über die ärztlichen Untersuchungen nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz).

³⁾ Nichtzutreffendes streichen.

⁴⁾ Name und Anschrift des Facharztes, Zahnarztes usw. sind vom untersuchenden Arzt einzutragen.

652

Genehmigung zur Aufnahme von inneren Darlehen

RdErl. d. Innenministers v. 20. 12. 1971 —
III B 3 — 5/501—5120/71

Die Genehmigung der Aufsichtsbehörde nach § 15 Abs. 2 Satz 1 RückIVO zur Inanspruchnahme von Rücklagemitteln für andere Zwecke anstelle einer Schuldaufnahme wird hiermit bis auf weiteres allgemein erteilt.

— MBl. NW. 1971 S. 2178.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei**

**Konsulat der Sozialistischen Föderativen
Republik Jugoslawien, Dortmund**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 9. 12. 1971 — I A 5 — 429 — 10/70

Die Bundesregierung hat dem zum Konsul der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien ernannten Herrn Vlado Mihelic am 25. November 1971 das Exequatur erteilt. Der Amtsbezirk des Konsulats umfaßt die Regierungsbezirke Arnsberg und Detmold.

Anschrift: 46 Dortmund-Hörde, Seydlitzstr. 38; Telefonnummern: 4 16 41/42 und 4 16 25; Fernschreibnummer: 08 22 557; Sprechzeit: Mo—Sa 9.00—13.00 Uhr.

— MBl. NW. 1971 S. 2178.

**Ungültigkeit
eines konsularischen Ausweises**

Bek. d. Ministerpräsidenten — Chef d. Staatskanzlei
v. 9. 12. 1971 — I A 5 — 429 — 7/70

Der am 24. August 1970 von dem Ministerpräsidenten des Landes NW — Chef der Staatskanzlei — ausgestellte konsularische Ausweis Nr. 2077 für Frau Helena Pasic, Ehefrau des Angestellten Mane Pasic im Jugoslawischen Konsulat Düsseldorf, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes NW in Düsseldorf zuzuleiten.

— MBl. NW. 1971 S. 2178.

Innenminister**Öffentliche Sammlungen**

Bek. d. Innenministers v. 9. 12. 1971 —
I C 1 / 24—13.148

Dem Weltnotwerk — Solidaritätsaktion der katholischen Arbeitnehmerschaft Deutschlands für die Entwicklungsländer e. V. —, Köln, Bernhard-Letterhaus-Straße 26, habe ich die Genehmigung erteilt, in der Zeit vom 30. September bis 15. Oktober 1972 eine öffentliche Geldsammlung (Straßensammlung unter Benützung von Sammelbüchsen) durchzuführen.

Ich verweise auf die Nummern 2.31 und 2.32 meines RdErl. v. 13. 8. 1962 (SMBI. NW. 2184). Während der vorstehenden Sammlungszeit dürfen andere öffentliche Sammlungen nur ausnahmsweise erlaubt werden.

— MBl. NW. 1971 S. 2178.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 23 v. 1. 12. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 1,— DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen		Strafrecht	
Änderung der Gerichtsvollzieherordnung	265	1. StGB § 315; StVO § 3a a.F. und § 19 n.F. — Auch wenn an einem höhengleichen unbeschränkten Bahnübergang bei Annäherung eines Zuges regelmäßig ein Bahnbediensteter mit einer Fahne Halt gebietet, darf sich der Kraftfahrer nicht darauf verlassen, daß er bei Nichterscheinen des Warnpostens den Bahnübergang gefahrlos überqueren könne. OLG Hamm vom 2. April 1971 — 3 Ss 207/71	273
Änderung der Dienst- und Vollzugsordnung (DVollZO)	265	2. PBefG §§ 47, 61. — Das Bereitstellen einer Kraftdroschke setzt den Willen des Kraftdroschkenfahrers voraus, für jedermann fahrbereit zu sein. OLG Hamm vom 5. April 1971 — 3 Ss OWi 259/71	274
Bekanntmachungen	266	3. StPO §§ 36, 51. — Die Zuständigkeit für die Vollstreckung von prozessualen Ordnungsstrafen einschließlich deren Stundung bestimmt sich nach § 36 StPO. OLG Hamm vom 25. Februar 1971 — 3 Ws 12/71	274
Hinweise auf Rundverfügungen	266	4. StPO § 312; OWiG §§ 82, 83. — Wird der eines Vergehens beschuldigte Angeklagte vom Amtsgericht wegen derselben Tat lediglich wegen Ordnungswidrigkeiten verurteilt, so sind gegen dieses Urteil die Berufung oder die Sprungrevision gegeben; die Rechtsbeschwerde des OWiG kann dagegen nicht zugelassen werden. — Wird in einem solchen Fall die Rechtsbeschwerde eingelegt oder ihre Zulassung beantragt, ist das eingelegte Rechtsmittel als Berufung zu behandeln. OLG Hamm vom 16. März 1971 — 2 Ss OWi 213/71	274
Personalnachrichten	267		
Gesetzgebungsübersicht	269	Kostenrecht	
Rechtsprechung		1. ZPO §§ 788, 921 II, § 936. — Auch die Kosten einer Sicherheitsleistung, die zur Vollziehung einer einstweiligen Verfügung auf Unterlassung aufgewendet worden sind, können im Kostenfestsetzungsverfahren nicht geltend gemacht werden. OLG Düsseldorf vom 7. April 1971 — 10 W 39/71	275
Zivilrecht		2. StPO § 467 IV. — Wird das Verfahren im Rechtsmittelzug gemäß § 153 StPO eingestellt, so sind im Rahmen des § 467 IV StPO für die notwendigen Auslagen des Angeklagten in der Rechtsmittelinstanz die Grundsätze des § 473 StPO mitzuberücksichtigen. OLG Hamm vom 21. April 1971 — 3 Ws 88/71	276
1. BGB § 179. — Die Haftung aus § 179 BGB ist kein Spezialfall des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen und verdrängt diesen Haftungsgrund daher nicht. — Das Risiko, das der Verhandlungspartner eingeht, dem die noch ausstehende Genehmigung des ohne Vertretungsmacht Vertretenen bewußt ist, kann ihm unter dem Gesichtspunkt des Verschuldens bei Vertragsverhandlungen nur genommen und auf den Vertreter übertragen werden, soweit eine Abwägung der beiderseitigen Interessen das billigerweise erfordert. — Wird vor einem Notar ein — mangels Genehmigung — unwirksamer Vertrag geschlossen, in dem eine Partei die Kosten übernimmt, so richtet sich die Kostenverteilung nach den §§ 2, 141 der Kostenordnung. OLG Köln vom 2. März 1971 — 15 U 186/70	270		
2. BGB §§ 1360, 1378. — Vereinbaren Eheleute, daß die Ehefrau im Geschäft des Mannes mitarbeiten, der vereinbarte Arbeitslohn ihr aber nicht ausbezahlt, sondern zur Tilgung von Geschäftsschulden verwendet werden soll, so leistet im Zweifel die Ehefrau durch ihre Mitarbeit ihren Beitrag zum Familienunterhalt, wenn der Geschäftsertrag zum Unterhalt verwendet wird. Nach Scheidung der Ehe kann ein Anspruch auf Auszahlung des Lohnes für die Vergangenheit nur bestehen, wenn und soweit der Lohnanspruch der Ehefrau ihren Unterhaltsbeitrag überstieg. Diese Voraussetzung ist nicht gegeben, wenn bei Scheidung der Ehe der Geschäftswert negativ ist, trotzdem während des Bestehens der Ehe in größerem Umfange Geschäftsschulden getilgt wurden. OLG Köln vom 2. März 1971 — 15 U 166/70	272		

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 58 v. 27. 12. 1971**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2125	14. 12. 1971	Verordnung über die Zuständigkeit für die Zulassung von Ausnahmen nach § 20a Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe c des Lebensmittelgesetzes	528
75	16. 12. 1971	Abkommen über die Änderung und Ergänzung des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zur Förderung des Zusammenschlusses der Bergbauunternehmen des Steinkohlenbergbaubereiches Ruhr zu einer Gesamtgesellschaft zu gewährenden Leistungen vom 28. Mai/2. Juni 1969	528
75	16. 12. 1971	Abkommen über die Beteiligung des Landes Nordrhein-Westfalen an den zugunsten von Gesellschaften des Steinkohlenbergbaus in Nordrhein-Westfalen zu übernehmenden Erb- und Streckungslasten	529
	1. 12. 1971	Nachtrag zu den der Bröltaler Eisenbahn-Aktiengesellschaft zu Hennef a. d. Sieg (jetzt: Rhein-Sieg-Eisenbahn-Aktiengesellschaft in Bonn-Beuel) erteilten Konzessionsurkunden vom 12. April 1869, 27. Oktober 1889 und 13. November 1890 betr. den Bau und Betrieb schmalspuriger Eisenbahnen von Hennef nach Waldbröl, von Hennef nach Beuel und Asbach sowie von Oberpleis nach Niederpleis und den dazu bereits ergangenen Nachträgen	531

— MBI. NW. 1971 S. 2180.

Nr. 59 v. 29. 12. 1971

(Einzelpreis dieser Nummer 2,10 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2020	21. 12. 1971	Gesetz zur Ergänzung des Gesetzes zur Neugliederung der Gemeinden und Kreise des Neugliederungsraumes Aachen	534
216	21. 12. 1971	Zweites Gesetz zur Ausführung des Gesetzes für Jugendwohlfahrt (Kindergartengesetz – KgG –)	534
	21. 12. 1971	Gesetz zur Regelung des Finanz- und Lastenausgleichs mit den Gemeinden und Gemeindeverbänden für das Rechnungsjahr 1972 (Finanzausgleichsgesetz 1972 – FAG 1972)	538
	21. 12. 1971	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 1972 (Haushaltsgesetz 1972)	544
	21. 12. 1971	Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Haushaltsplan des Landes Nordrhein-Westfalen für das Rechnungsjahr 1971	552

— MBI. NW. 1971 S. 2180.

Einzelpreis dieser Nummer 1,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,30 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 15,80 DM, Ausgabe B 17,— DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.